

3.3.3 Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 5, 29 Abs. 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKRO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 23.06.2004 folgende Gebührensatzung erlassen:

(1. Änderung vom 13.09.2006, am 01.10.2006 in Kraft getreten)

(2. Änderung vom 10.09.2008, am 01.09.2008 in Kraft getreten)

(3. Änderung vom 17.12.2008, am 01.02.2009 in Kraft getreten)

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Für die Nutzung von Instrumenten werden Nutzungsgebühren erhoben.
- (4) Die Kosten für die zum Unterricht benötigten Verbrauchsmaterialien sowie anfallende Mietkosten bei Unterricht außerhalb der Bildungsstätten der Kreismusikschule (bare Auslagen) sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Unterrichtsgebühren
Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1.1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

		Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.1.1	Musikalische Früherziehung	45 Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.1.2	Musikalische Grund	45 Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.1.3	Musikgarten (2 Personen)	45 Min./ Woche	24,00 € (4 Monate)	96,00 € Kurs a 16 Wochen
1.1.4	Instrumentenkarussell	45 Min./ Woche	30,00 €	-

1.1.4.1 Dauer (4 - 8 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 - 8) werden durch Musikschulleitung festgelegt, Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

1.2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

1.2.1 Musikschüler ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schüler, Studenten, Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres):

Unterrichtsart	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.2.1.1 Einzelunterricht	45 Min./ Woche	54,00 €	648,00 €
1.2.1.2 Einzelunterricht	30 Min./ Woche	36,00 €	432,00 €
1.2.1.3 Einzelunterricht	22,5 Min./ Woche	30,00 €	360,00 €
1.2.1.4 Gruppenunterricht (2 Schüler)	45 Min./ Woche	30,00 €	360,00 €
1.2.1.5 Gruppenunterricht (3 Schüler)	45 Min./ Woche	21,00 €	252,00 €
1.2.1.6 Gruppenunterricht (ab 4 Schüler)	45 Min./ Woche	16,50 €	198,00 €

Erwachsene Musikschüler ab 18 Jahren zahlen die Gebühren nach § 3 Abs (1) 1.2. nur, wenn sie bei Aufnahme des Unterrichts und jährlich zum Schuljahresbeginn ihre aktuelle Schul-, Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung einreichen.

1.2.2 Erwachsene Musikschüler, die nicht unter § 3 Abs. (1) 1.2 fallen zahlen für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht eine 10 % höhere Gebühr als unter 1.2.1 ausgewiesen.

1.3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.3.1.1 Tanz (Vorschulalter)	45 Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.3.1.2 Tanz (Schulalter)	45 Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.3.1.3 Tanz (Schulalter)	60 Min./ Woche	14,67 €	176,00 €
1.3.1.4 Tanz (Erwachsene)	90 Min./ Woche	22,00 €	264,00 €
1.3.2 Künstlerisches Gestalten für Schüler	90 Min./ 14tägig	11,67 €	140,00 €

1.4 Ergänzungsfächer

	Unterricht pro Woche	Monatliche Gebühr	<u>nachrichtlich:</u> maximale Schuljahresgebühr
1.4.1.1 Chor	45Min./ Woche	6,00 €	72,00 €
1.4.1.2 Chor	60Min./ Woche	8,00 €	96,00 €
1.4.1.3 Chor (Erwachsene)	90Min./ Woche	12,00 €	144,00 €
1.4.2 Musiktheorie	45Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.4.3.1 Ensemblesmusizieren	45Min./ Woche	11,00 €	132,00 €
1.4.3.2 Ensemblesmusizieren	90 Minuten	14,67 €	176,00 €

Sofern ein instrumentales oder vokales Hauptfach belegt ist, ist die Teilnahme an Ergänzungsfächern gebührenfrei. Sollten in einem Ensemble zum Erreichen der Spielfähigkeit Mitwirkende benötigt werden, die nicht Schüler der Musikschule sind, kann der Teilnehmer auf Antrag von den Gebühren für das Fach Ensemblesmusizieren befreit werden. Über die Befreiung entscheidet die Schulleitung im Zusammenwirken mit dem Fachlehrer.

1.5 TeilnehmerInnen am Unterricht nach § 3, Abs (1) 1.1 – 1.4, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, zahlen eine 10 % höhere Gebühr.

1.6 Die Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte der Punkte 1.1 - 1.5 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule wird pro Schüler einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 6,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Gebühren für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schüler der Musikschule:

Anschaffungswert	bis 250,00 €	4,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 500,00 €	6,00 €/Monat
Anschaffungswert	bis 1000,00 €	8,00 €/Monat
Anschaffungswert	darüber	10,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils 2 Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Jahr und Instrument sind die Kosten für den Ersatz von Verschleißteilen und Kleinreparaturen durch den Entleiher zu tragen. Nach Ende der Nutzungsfrist ist das Instrument in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Nutzer haftet bei Vorsatz und Fahrlässigkeit für Sachschäden an den Instrumenten und für deren Ver-

lust. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann er seiner Pflicht zur Schadensbeseitigung auch dadurch nachkommen, dass der Schaden auf seine Kosten durch einen Fachbetrieb fachgerecht und ohne Nachteile für den Wert des Instruments und dessen Gebrauchsfähigkeit beseitigt wird.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Schüler am Unterricht teilnimmt. Das Schuljahr umfasst 12 Monate mit mindestens 35 Unterrichtswochen. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit der fristgemäßen, schriftlichen Abmeldung 14 Tage vor Ende eines Schulhalbjahres am 31. Januar bzw. 31. Juli.
- (3) In begründeten Sonderfällen, wie länger währender Krankheit, Umzug, Wechsel des Ausbildungs- oder Arbeitsortes im laufenden Schuljahr, die einen weiteren Besuch der Musikschule nicht mehr ermöglichen, endet die Gebührenschuld mit Ende des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung über den Wirksamkeitstermin trifft die Schulleitung. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren kann auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden:
 - a) aus sozialen Gründen (Absätze 2 und 3),
 - b) bei Unterrichtung von Familienangehörigen eines Haushaltes Absatz 4,
 - c) bei Unterricht in mehreren Hauptfächern (Absatz 5),
 - d) bei spezieller Begabtenförderung, (Absatz 6),
- (2) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 75 % auf die jeweilige Gebühr gewährt. Dem Antrag ist eine aktuelle, zum Beginn eines jeden Schuljahres zu erneuernde Bescheidkopie der zuständigen Behörde beizufügen.
- (3) Teilnehmer sowie nicht volljährige Kinder von Personen, die Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) sind oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten oder aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind, können auf schriftlichen Antrag eine 30 %ige Ermäßigung erhalten. Dazu ist eine aktuelle, zum Beginn eines jeden Schuljahres zu erneuernde Bescheidkopie von der zuständigen Behörde bzw. gesetzlichen Krankenkasse vorzulegen.
- (4) Werden zwei oder mehr Familienangehörige eines Haushaltes an der Musikschule unterrichtet, beträgt die Ermäßigung für die zweite Person 10 % und ab der dritten Person 25 % der vollen Gebühr. Der Ermäßigungsanspruch der Personen richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (5) Bei Unterrichtung in mehr als einem Fach werden für die weiteren Fächer Ermäßigungen von 25 % der vollen Gebühr ab dem 2. und 50 % ab dem 3. Fach gewährt. Der Ermäßigungsanspruch richtet sich nach den Gebührensätzen für die belegten Fächer. Das instrumentale oder vokale Hauptfach bzw. das Fach mit der jeweils höheren Gebühr stehen immer im Range vorn.
- (6) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung reduziert werden, indem diese Schüler, wenn sie Hauptfachunterricht nach § 3 Abs. (1) Nr. 1.2.1.1 belegen, sich den Prüfungen an der Musikschule unterziehen, bei Konzerten und Veran-

staltungen der Musikschule öffentlich auftreten und am Wettbewerb Jugend musiziert teilnehmen, eine zweite wöchentliche Unterrichtsstunde gebührenfrei erhalten. Die Entscheidung über die Förderung trifft der/die Schulleiter/in in Abstimmung mit mindestens zwei Fachlehrern anhand einer jährlichen aktenkundig festzuhaltenden Leistungsbeurteilung des Schülers.

- (7) Wird ein Antrag auf Ermäßigung im laufenden Schuljahr gestellt, so werden die Gebühren erstmalig ab dem Monat ermäßigt, in dem die erforderlichen Ermäßigungsnachweise eingereicht werden.
- (8) Mehrfachermäßigungen (z. B. gleichzeitige Ermäßigung nach Abs. 2, 3, 4 und 5) sind nicht möglich.

§ 6 Unterrichtsausfall

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgelegt und die Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (2) Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres werden die Gebühren nach Ablauf des Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin anteilig erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt wurde und nicht nachgegeben werden konnte.
- (3) Ist abzusehen, dass ein Teilnehmer der Musikschule in begründeten Sonderfällen wie länger währender Krankheit, zeitweiligem Umzug oder Schulbesuch im Ausland, eine begrenzte Zeit nicht am Unterricht teilnehmen kann, erfolgt eine Gebührenbefreiung für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag entsprechend Abs. 2 ab Anfang des Monats, der auf das Eintreten des Teilnahmehindernisses folgt. Dazu ist das Teilnahmehindernis unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter/in. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren beziehen sich grundsätzlich auf jeweils einen Monat. Ausnahmen davon sind ausdrücklich gekennzeichnet. Die Gebühren werden grundsätzlich im Laufe des jeweilig aktuellen Schuljahres erhoben. Die Bearbeitungsgebühr wird einmalig mit dem ersten Gebührenbescheid nach Aufnahme des Schülers erhoben. Die Gebühren sind am 30. des Monats der Entstehung der Gebührenschuld fällig. Zu Beginn des Schuljahres sind die Gebühren der Monate August bis November spätestens am 30. November fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Musikschule des Landkreises Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 außer Kraft.